II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 1. Dezember 1975**

**über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1973 in Form von Getreide und Zucker**

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(76/92/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auf Grund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk (2), insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 (3) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 94 119,82 DM, gleich 25 715,80 RE, nicht finanziert werden, weil es diesen Vorschriften nicht entspricht.

Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1973 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1975

*Für die Kommission*
P. J. LARDINOIS
*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

*ANHANG*

**Abschluß der Konten der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und Zucker ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1972 | — | — |
| 2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1973 gewährte Vorschüsse | 103 578 000,00 DM | gleich 28 300 000,00 RE |
| 3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechungsjahr 1973 zur Verfügung | 103 578 000,00 DM | gleich 28 300 000,00 RE |
| 4. 1973 getätigte und zu Lasten des Kapitels 90 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben | 89 875 241,89 DM | gleich 24 556 077,02 RE |
| 5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1973 | 13 702 758,11 DM | gleich 3 743 922,98 RE |